

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Infoveranstaltung

Organisation und Betrieb des Einwegkunststofffonds – Zentrale Regelungen, Pflichterfüllung und Fondsverwaltung

Aufbaustab Einwegkunststofffonds – Abteilung III 1 „Nachhaltige Produkte und nachhaltiger Konsum, Kreislaufwirtschaft“

Gliederung

I. EINWEGKUNSTSTOFFFONDSGESETZ UND ZEITPLAN

II. FUNKTIONSWEISE DES EINWEGKUNSTSTOFFFONDS

1. Fahrplan
2. Pflichterfüllung nach dem Einwegkunststofffondsgesetz
3. Fondsverwaltung

III. ELSTER-UNTERNEHMENSKONTO

IV. REGISTRIERUNG / LISTUNG

V. MENGENMELDUNG

Einwegkunststofffondsgesetz

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) wurde am 15.5.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Dem folgt das stufenweise Inkrafttreten einzelner Regelungen des Gesetzes.

Einrichtung der Einwegkunststoffkommission

Ermächtigung zum Erlass der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)

Betroffene Produkte

To-Go-Lebensmittelbehälter, Tüten und -Folienverpackungen, Getränkebehälter und -becher, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Kunststofffiltern und Kunststofffilter zur Verwendung mit Tabakprodukten

3 Schritte, um die
Abgabepflicht
nach dem EWKFondsG
zu erfüllen

Wann muss die Registrierung erfolgen?

*Die Registrierung der Hersteller muss vor dem **erstmaligen gewerbsmäßigen** Bereitstellen auf dem Markt und/oder vor dem Verkauf an private Haushalte oder andere Nutzer von **Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich des EWKFondsG** vorgenommen werden.*

1 Registrierung im Einwegkunststoffregister

Der Hersteller hinterlegt im Register seine erforderliche Daten und erhält eine Registrierungsnummer.

2 Mengemeldungen zu den Einwegkunststoffprodukten

Der Hersteller meldet im Register Art und Masse an Einwegkunststoffprodukten aus dem Vorjahr.

3 Entrichtung Sonderabgabe

Der Hersteller trägt die Kosten entsprechend der jeweils auf den Markt bereitgestellten oder verkauften Menge an Einwegkunststoffprodukten.

Maßnahmen, um eine
Kostenerstattung
nach dem EWKFondsG
zu erhalten

Wann muss die Registrierung erfolgen?

Um die berechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu erfassen, haben diese sich ebenfalls mit den notwendigen Daten, wie die Angabe zum örtlichen Zuständigkeitsbereich, zu registrieren.

1

Registrierung im Einwegkunststoffregister

Der Anspruchsberechtigte hinterlegt im Register seine erforderlichen Daten und erhält eine Registrierungsnummer.

2

Jährliche Meldung der Leistungen gemäß § 17 Abs. 1 EWKFondsG

Der Anspruchsberechtigte meldet im Register seine erstattungsfähigen Vorjahresleistungen.

3

Berechnung und Auszahlung der Auszahlungsanteile durch das UBA

Der Anspruchsberechtigte erhält Kostenersatz.

Können Hersteller oder Anspruchsberechtigte Dritte mit der Pflichterfüllung beauftragen?

Die Registrierung hat durch die Hersteller höchstpersönlich zu erfolgen. Die Mengenmeldung darf nicht durch Dritte erfolgen.

Anspruchsberechtigte können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach dem EWKFondsG beauftragen.

Beauftragung

Verpflichtete ausländische Hersteller, die keine Niederlassung in Deutschland haben, müssen vor Tätigkeitsaufnahme einen sogenannten „Bevollmächtigten“ mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem EWKFondsG - mit Ausnahme der Registrierung und Mengenmeldung - beauftragen.

Die Datenmeldungen durch den beauftragten Anspruchsberechtigten hat für jeden einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zu erfolgen, damit die erbrachten Leistungen zweifelsfrei einem Anspruchsberechtigten zugeordnet werden und die Beträge im Leistungsbescheid einzeln berechnet werden können.

Berechnung der Sonderabgabe und Vereinnahmung der Mittel

Meldungen Art und Masse



Registrierte Hersteller melden **Art und Masse** der im **vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte**.

Erfolgt keine Meldung, schätzt das UBA Art und Masse der Produkte (§ 13 Abs. 2 EWKFondsG)

Festsetzung der EWK-Abgabe



Festsetzung der **individuell zu zahlenden** Einwegkunststoffabgabe.

Dabei fließen ein:

- Art der Produkte
- jeweilige Masse der in Verkehr gebrachten Produkte
- Per Rechtsverordnung festgelegter Abgabesatz für das jeweilige Produkt

Die Festsetzung wird **als Summe in Euro** beschieden

Einzahlung der Abgabe



Einzahlung der EWK-Abgaben in den Fonds durch die Hersteller.

- Fällig einen Monat nach Zugang des Bescheids
- Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Hinweis: Zahlungen mit Valuta nach dem 31.08. eines Jahres werden nicht im laufenden Jahr ausgeschüttet.

Einnahmen des EWKF



Alle Mittel die dem EWKF auf Grund der aktuellen Bescheide **tatsächlich** **zugewungen** sind,

zuzüglich von Mitteln die

- aufgrund vergangener Bescheide eingenommen wurden,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten wurden,

ergeben die **Einnahmen des EWKF**.

Berechnung des Punktwerts und der auszuzahlenden Mittel



Einnahmen des EWKF

Alle Mittel die dem EWKF auf Grund der aktuellen Bescheide **tatsächlich** zugegangen sind,

zuzüglich von Mitteln die

- Aufgrund von Bescheiden vergangener Jahre eingenommen wurden,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten wurden,

ergeben die **Einnahmen des EWKF.**



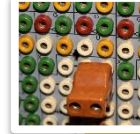
Gesamtauszahlungsbetrag

Alle **Einnahmen des EWKF**

abzüglich von Mitteln die

- für die Deckung der Verwaltungskosten benötigt werden,
- nach dem 31.08. des laufenden Jahres eingegangen sind,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten werden,

ergeben den **Gesamtauszahlungsbetrag.**



Punktwert

Der **Gesamtauszahlungsbetrag**

dividiert durch die Gesamtanzahl der Punkte

ergibt den **Punktwert** in Euro.

Dabei ergibt sich die Gesamtanzahl der Punkte aus der Summe aller durch die Anspruchsberechtigten erreichten Punkte, basierend auf den gemeldeten Leistungen.



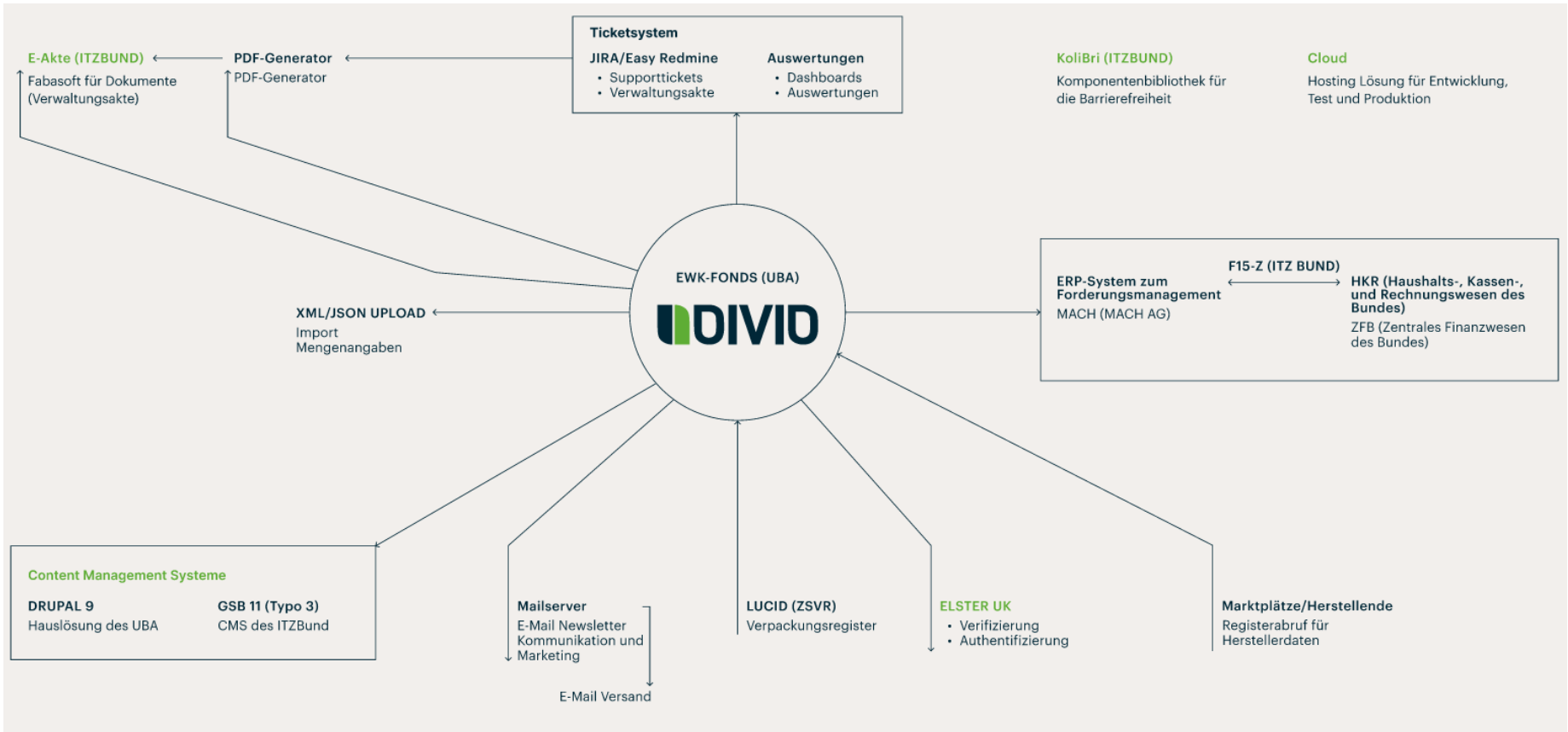
Auszuzahlende Mittel

Der **Punktwert**

multipliziert mit der sich aus der individuellen Leistungsmeldung ergebenden Punktzahl

ergibt die individuell **auszuzahlenden Mittel** an die jeweiligen Anspruchsberechtigten.

Gesamtarchitektur des Einwegkunststofffonds



ELSTER - Unternehmenskonto

Bereits etabliert



Schriftformersetzende Authentifizierung



Bekanntgabefiktion für Verwaltungsakte



Kostenfreie Nutzung



ELSTER wird von **knapp 2 Millionen Organisationen** genutzt. Die Technologie ist dementsprechend bereits bekannt und weit verbreitet.

Organisationen können mithilfe des Unternehmenskontos „**digital unterschreiben**“, also eine angeordnete **Schriftform elektronisch ersetzen** (§ 8 Abs. 6 OZG).

Gemäß § 9 Abs. 1 OZG gilt ein Verwaltungsakt am **dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben**.

Für die **Nutzung** und den **Betrieb** des Unternehmenskontos fallen **keine Kosten** an.

Grundlage: ELSTER-Organisationszertifikate

Unternehmenskonto



■ Nutzerkreis

Wirtschaftlich handelnde Organisation in Form eines Unternehmens, eines Vereins oder einer Behörde (daher auch Organisationszertifikat)

Vielzahl von Benutzerkonten (aktuell bis zu 500)



■ Beantragung

Empfehlung: ein Benutzerkonto pro Mitarbeitendem, Beantragung unter mein-unternehmenskonto.de/ registrierung

ELSTER-Organisationszertifikate



■ Zertifikate

Grundsatz: Nutzung von ELSTER-Organisationszertifikaten als Identifizierungsmittel

Ausnahme: Rückgriff auf persönliche ELSTER-Zertifikate, wenn keine betriebliche Steuernummer vorhanden (Kleinstunternehmer, Freiberufler)

Betriebliche Steuernummer



■ Voraussetzung

Steuernummer in Deutschland (z.B. aufgrund von Umsatzsteuer oder Lohnsteuer), Sitz im Inland nicht notwendig

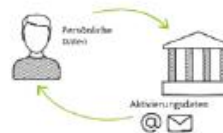
Die Beantragung von ELSTER-Organisationszertifikaten

Herzlich Willkommen bei der Registrierung für ein ELSTER-Organisationszertifikat

Hier haben Sie die Möglichkeit, ein ELSTER-Organisationszertifikat zu beantragen. ELSTER-Organisationszertifikate können sowohl für Mein ELSTER als auch für den Login über Mein Unternehmenskonto verwendet werden. Nach der Registrierung erhalten Sie Ihre ELSTER-Zertifikatsdatei.*

So geht's

1. Registrierung



Das Finanzamt stellt Ihnen **Aktivierungsdaten** per E-Mail und per Post zu.

2. Zertifikat herunterladen



Sie geben Ihre Aktivierungsdaten ein und erhalten Ihre Zertifikatsdatei als **Download**.

3. Login



Jetzt können Sie sich mit Ihrer Zertifikatsdatei einloggen.

Weiter

Der Prozess der Beantragung



1

■
Beantragung eines oder mehrerer ELSTER-Organisationszertifikate in der Regel durch eine Zentrale Stelle unter [mein-unternehmenskonto.de/registrierung](https://www.mein-unternehmenskonto.de/registrierung)



2

■
Eingabe aller erforderlichen Daten (inkl. Steuernummer der Organisation und E-Mail-Adresse der Zentralen Stelle)



3

■
Erhalt einer Aktivierungs-ID per Mail und eines Aktivierungs-codes per Brief



4

■
Aktivierung des Kontos nach Erhalt des Briefes (ca. 5 - 10 Werktage)



5

■
Generierung des ELSTER-Organisationszertifikats und Übergabe an den jeweils zuständigen Mitarbeitenden


Blick ins Postfach



User-Journey am
Beispiel des
Referenzportals






MEIN **UNTERNEHMENS-**
KONTO

Login erfolgt für:

 **Referenzportal**

Referenzportal
Auf dieser Seite können Sie sich für das Referenzportal authentisieren.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Projektbüro ELSTER
E-Mail: mup-referenzportal@elster.de

Login mit

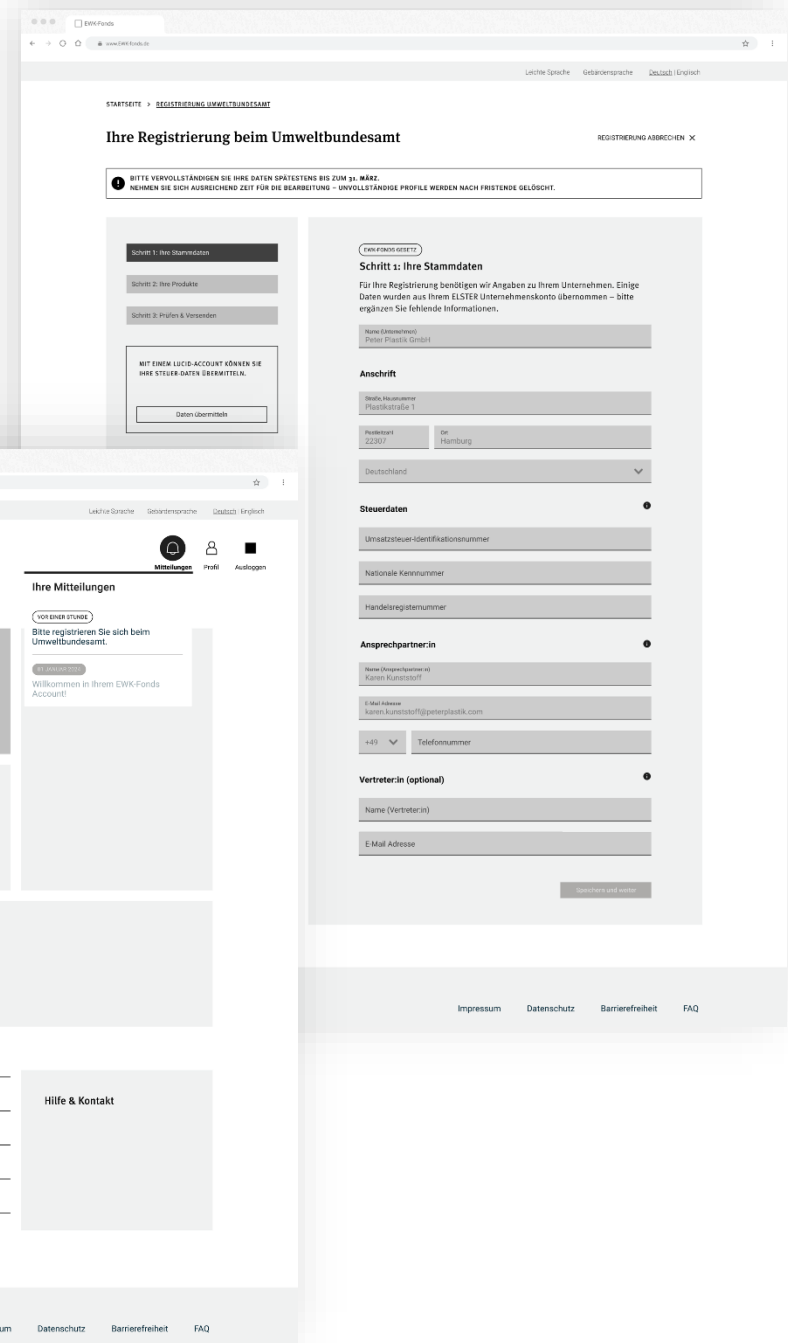
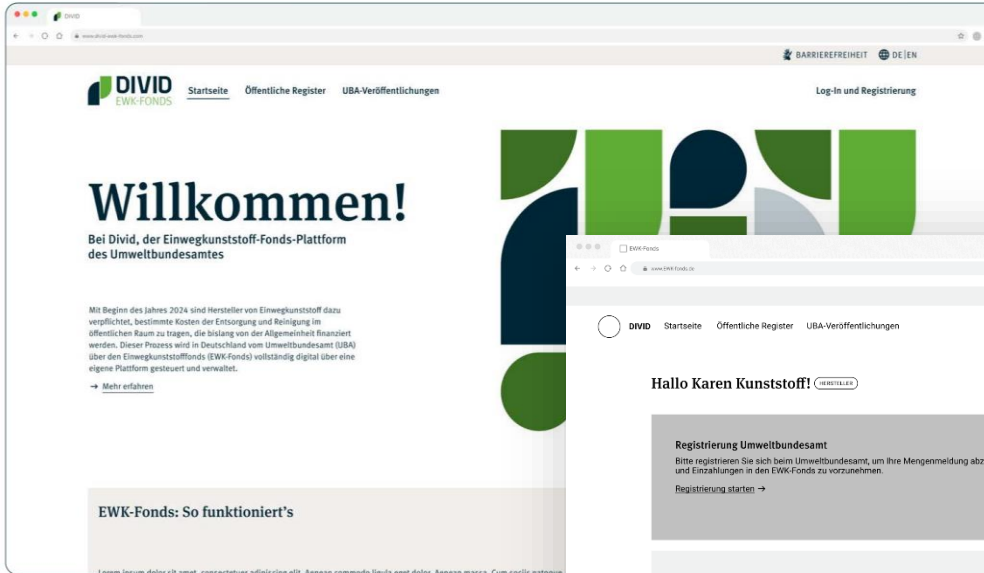
-  Zertifikatsdatei
-  Personalausweis
-  Mobiles Login
-  Sicherheitsstick
-  Signaturkarte

Zertifikatsdatei

Zertifikatsdatei

Passwort

EWK-Plattform



*Beispielhafte Auszüge, Work in Progress

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Informationen finden Sie auf:

<https://www.umweltbundesamt.de/ewkf/>